

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESKANZLERAMT

Zl. 54.361-2c/69

Gesetzesbeschuß des niederösterreichischen Landtages vom 26. Juni 1969, mit dem das Gesetz über die Bildung eines Gemeindeverbandes zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes einer Wasserleitung der Triestingtal- und Südbahngemeinden geändert wird;

Einspruch der Bundesregierung

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Eing. 21 AUG. 1969

Zl. 135/1 Bp/Hd Aussch.

An den
Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

Wien

Zu Zl. 135 ex 1969
vom 26. Juni 1969

Die Bundesregierung hat beschlossen, gegen den Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 26. Juni 1969, mit dem das Gesetz über die Bildung eines Gemeindeverbandes zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes einer Wasserleitung der Triestingtal- und Südbahngemeinden geändert wird, gemäß Art. 98 Abs.2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929

E i n s p r u c h

zu erheben.

B e g r ü n d u n g :

Für die Neufassung, die der § 39 Abs.2 des Stammgesetzes durch Art.I Z.23 des Gesetzesbeschlusses erfährt, ist der § 29 des Stammgesetzes in der Weise Voraussetzung, daß zwischen ihm und der neugefaßten Bestimmung ein untrennbarer Zusammenhang besteht. Die Bestimmung des § 29 des Stammgesetzes ist im Sinne des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes Slg. Nr. 3685/1960 daher als durch den vorliegenden Gesetzesbeschuß neu erlassen anzusehen. Insbesondere aus diesem § 29 ergibt sich, daß im Widerspruch zu den §§ 3 und 6 F.-VG. 1948 der Gemeindeverband nicht bloß zur Einhebung von Gemeindeabgaben gebildet wird, sondern Träger der Abgabenhoheit sein soll.

Im einzelnen wird auf die Ausführungen in der Begründung des Einspruches verwiesen, den die Bundesregierung gegen den

Gesetzesbeschuß des NÖ. Landtages vom 26. Juni 1969, betreffend den Wasserleitungsverband Ternitz und Umgebung erhebt.

Zusätzliche Bemerkungen:

Über die einspruchs begründenden Bedenken hinaus besteht Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

1. Hinsichtlich der Problematik des neugefaßten § 39 Abs.2 wird auf die Ausführungen verwiesen, die dem Einspruch der Bundesregierung gegen den Gesetzesbeschuß des NÖ. Landtages vom 26. Juni 1969, betreffend den Wasserleitungsverband Ternitz und Umgebung bezüglich der NÖ. Abgabenordnung beigefügt sind.

2. Die im Art.I Z.15 des Gesetzesbeschlusses vorgesehene Neufassung des § 18 Abs.2 entspricht grundsätzlich der bisherigen Rechtslage sowie den Bestimmungen des § 14 Abs.2 des Gen Wasserleitungsverband Ternitz und Umgebung betreffenden Gesetzes und des § 14 Abs.2 des den Wasserleitungsverband Unterer Pittental entsprechenden Gesetzes. Trotzdem muß darauf hingewiesen werden, daß das Verhältnis der im ersten Satz angeordneten Alleinvertretungsmacht des Obmanns zu der im dritten Satz angeordneten Kollektivvertretung bei der Fertigung bestimmter Urkunden nicht sehr glücklich ist. Die im letzten Satz angeordnete Beschränkung der Vertretungsmacht des Obmanns könnte nur dort praktische Bedeutung erlangen, wo die Begründung einer Verbindlichkeit der Schriftform bedarf; in anderen Fällen könnten Unklarheiten entstehen, wie weit eine vom Obmann – neben der urkundlichen Erklärung – abgegebene mündliche Verpflichtungserklärung wirksam ist. Zweckmässiger wäre es, auf eine Differenzierung der Vertretungsmacht nach der Form der abgegebenen Erklärung zu verzichten.

19. August 1969
Der Bundeskanzler:

(Handschrift)
Amt der NÖ. Landesregierung
Einlaufstelle

21. AUG. 1969

Bearb.:

Beilagen
Stempel.